

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 12

Helmstedt, den 09.04.2014

67. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----|
| 44. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2014 | 119 |
| 45. | Bekanntmachung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 31.03.2014 (Verwaltungskostensatzung) | 122 |
| 46. | Bekanntmachung des Bebauungsplanes „An der Bascheriede II“ der Gemeinde Velpke, Ortsteil Velpke; hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 131 |
| 47. | Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Auefeld West“ der Gemeinde Gr. Twülpstedt, Ortsteil Kl. Twülpstedt; hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 132 |
| 48. | Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Twiefelingen | 134 |
| 49. | Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Stadt Helmstedt | 137 |

B. Nichtamtlicher Teil

44.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ingeleben in der Sitzung am 18.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	229.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	495.500 €
Saldo	(265.700 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	229.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	440.700 €
Saldo	(210.900 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	66.000 €
Saldo	(46.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.100 €
Saldo	(40.900 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 46.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 285.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 410,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Ingeleben, den 18.12.2013

Die Bürgermeisterin

gez. Spindler

(L.S.)

(Spindler)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 07.04.2014 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

14.04.2014 bis 17.04.2014 und vom 22.04.2014 bis 24.04.2014

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Ingeleben, den 08.04.2014

(L.S.)

gez. Spindler

Bürgermeisterin

45.

Bekanntmachung der

Satzung der Stadt Königsutter am Elm über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 31.03.2014 (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Königsutter am Elm in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif – Anlage 1 – und der Zeitgebührentabelle – Anlage 2 –. Beide Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 8 des Kostentarifs. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch (§ 64 SGB).
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist,

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 - 2. Gebühren für Telefongespräche und Telefax,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zu Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 23.12.1994 in der Fassung der letzten Änderung vom 21.12.2001 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 31.03.2014

gez. Hoppe

(S.)

(Hoppe)
Bürgermeister

Anlage 1
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Königslutter am Elm vom
31.03.2014

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	A Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abgabe von Ausschreibungsunterlagen	nach Tarif-Nr. 7
2.	Akteneinsicht	
2.1	bei erforderlicher Beaufsichtigung sonst	Anlage 2
2.1.1	bei Versendung von Akten je Sendung zuzüglich	12,00
	Anmerkung: a) die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
3.	Antragsannahme	
	Annahme (schriftlich) eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Viertelstunde. Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen.	Anlage 2
4.	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
4.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	3,00 - 6,00
4.1.1	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind.	6,00 - 17,00
4.2	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
4.2.1	Grundgebühr	5,00
	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
5.	Beglaubigungen, Bescheinigungen	
5.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	2,00
5.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
6.	Datenabgabe	
6.1	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen, je Datenträger	5,00 – 50,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7.	Fotokopien/Druckerzeugnisse	
7.1.1	je Seite bis zum Format DIN A4 schwarz-weiß	0,30
7.1.2	im Format DIN A3 schwarz-weiß	0,50
7.1.3	je Seite bis zum Format DIN A4 farbig	0,60
7.1.4	im Format DIN A3 farbig	1,20
8.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs.1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	35,00 - 3.536,00
	Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens ist für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren die Anlage 2 zu § 34 Abs. 1 Gerichtskostengesetz in der jeweilig geltenden Fassung zugrunde zu legen.	
9.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	Verwaltungstätigkeiten (Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten), die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt sind je angefangene Viertelstunde ggf. einschl. Wegezeit	Anlage 2
	B Besondere Verwaltungskosten	
10.	Finanzwesen	
10.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.1.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgerschaftsbetrages	10,00
10.1.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	5,00
10.2	Steuern/Abgaben	
10.2.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
10.2.2	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00
10.3	Hundesteuer	
10.3.1	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
10.4	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
10.4.1	Bescheinigung für jedes Jahr	3,00
10.5	Feststellung aus Konten und Akten	
10.5.1	je angefangene Viertelstunde	Anlage 2
10.6	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
	Anmerkung: Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut	

	zu zahlen ist, ist gesondert als Auslage zu erheben.	
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
11.	Bau- und Grundstückswesen	
11.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
11.1.1	je angefangene Viertelstunde der Beaufsichtigung einschl. An-/Abfahrtsweg	Anlage 2
	Anmerkung: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Inanspruchnahme nicht bereits durch Konzessions-, Pauschal- oder Einzelverträge geregelt ist. Sofern eine vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle und zurück zugrunde zu legen.	
11.2	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurückgetretenen Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
11.2.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	5,00
11.3	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.3.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
11.3.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	5,00
11.4	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 11.2 und 11.3 fallen je angefangene Viertelstunde	Anlage 2
11.5	Bescheinigung über Erschließungsbeiträge und/oder Straßenausbaubeiträge nach BauGB/NKAG pro Grundstück	
11.5.1	Erstbescheinigung	20,00
11.5.2	je Folgebescheinigung	5,00
11.6	Bestätigung der gesicherten Erschließung i. S. des § 62 Abs. 2 Satz 3 Nds. Bauordnung	30,00
11.7	Genehmigung nach § 173 BauGB, sofern eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung nicht erforderlich ist	20,00
11.8	Negativzeugnis	
11.8.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
	Anmerkung: Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ausgeübt werden soll, ist gebührenfrei	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
11.9	Genehmigungen, Erlaubnisse usw. nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Königslutter am Elm	
11.9.1	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung für	
11.9.1.1	kleinere Baumaßnahmen (z. B. Garagen, Carports, kleinere An- und Umbauten etc.)	20,00
11.9.1.2	normale Baumaßnahmen (z. B. Wohnhäuser, größere Aus- und Umbauten, Lagerhallen)	40,00
11.9.1.3	große Baumaßnahmen, die überdurchschnittlichen Prüfungsaufwand erfordern	75,00
11.10	Abnahme der Entwässerungsanlagen eines Grundstücks	
11.10.1	gemeinsame Abnahme Niederschlags- und Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen	160,00 - 300,00
11.10.1.1	Mischwassergrundstücksentwässerungsanlagen	125,00 - 200,00
11.10.1.2	Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen	110,00 - 200,00
11.10.1.3	Niederschlagswassergrundstücksentwässerungsanlagen	95,00
11.10.1.4	Erweiterungen der Grundstücksentwässerungsanlagen	50,00
11.10.1.5	Abnahme mit Mängeln	50,00 - 75,00
11.10.1.6	erfolglose Abnahme	40,00
11.11	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
11.12	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städt. Abwasseranlage nach § 6 Abs. 5 der Satzung über die Abwasserbeseitigung	50,00 -150,00
	Anmerkung: Genehmigungsgebühren aufgrund der Indirekteinleiterverordnung sowie besondere Auslagen, die z.B. durch Inanspruchnahme Dritter entstehen können, sind gesondert zu erheben.	
11.13	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 - 250,00
	Anmerkung: Müssen mit der Untersuchung Dritte beauftragt werden, werden die hierfür erforderlichen Auslagen gesondert erhoben.	
11.14	Bescheinigungen über Abwasserbeiträge nach NKAG pro Grundstück	
11.14.1	Erstbescheinigung	20,00
11.14.1.1	je Folgebescheinigung	5,00

Anlage 2
Zeitgebührentabelle zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Königslutter am Elm
vom 31.03.2014

	Je angefangene Viertelstunde	
		Gebühr Euro
1.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 2) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte (bis EG 5 TVöD)	9,25
2.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (A 5/A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 sowie vergleichbare Beschäftigte (EG 5 - EG 9 TVöD)	11,50
3.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte (EG 9 - EG 13 TVöD)	14,50
4.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte	18,00
	Diese Sätze sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der letztendlich bei der Bemessung der Gebühr einfließende Gesamtbetrag des Verwaltungsaufwandes auf volle Euro nach unten gerundet wird.	

Gemeinde Velpke

mit den Ortsteilen Velpke, Wahrstedt und Meinkot

46.

Bekanntmachung

des

Bebauungsplans „An der Bascheriede II“, Gemeinde Velpke, Ortsteil Velpke; Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Velpke hat mit Beschluss vom 06.02.2014 den Bebauungsplan „An der Bascheriede II“, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Velpke, den 04.04.2014

Der Gemeindedirektor

gez. Schlichting

Gemeinde Groß Twülpstedt

mit den Ortsteilen Gr. und Kl. Twülpstedt, Rümmer, Papenrode, Gr. und Kl. Sisbeck, Volkmarsdorf

47.

Bekanntmachung

des

**Bebauungsplans „Auefeld West“, Gemeinde Gr. Twülpstedt, Ortsteil Kl. Twülpstedt;
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt hat mit Beschluss vom 16.12.2013 den Bebauungsplan „Auefeld West“, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gr. Twülpstedt, den 04.04.2014

Der Gemeindedirektor

gez. Schlichting

Bebauungsplan
Auefeld West



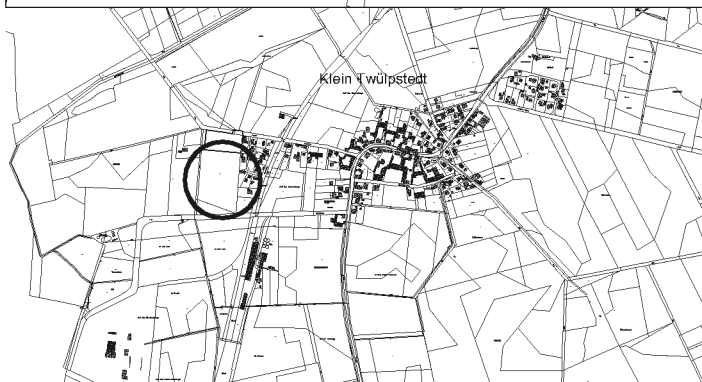
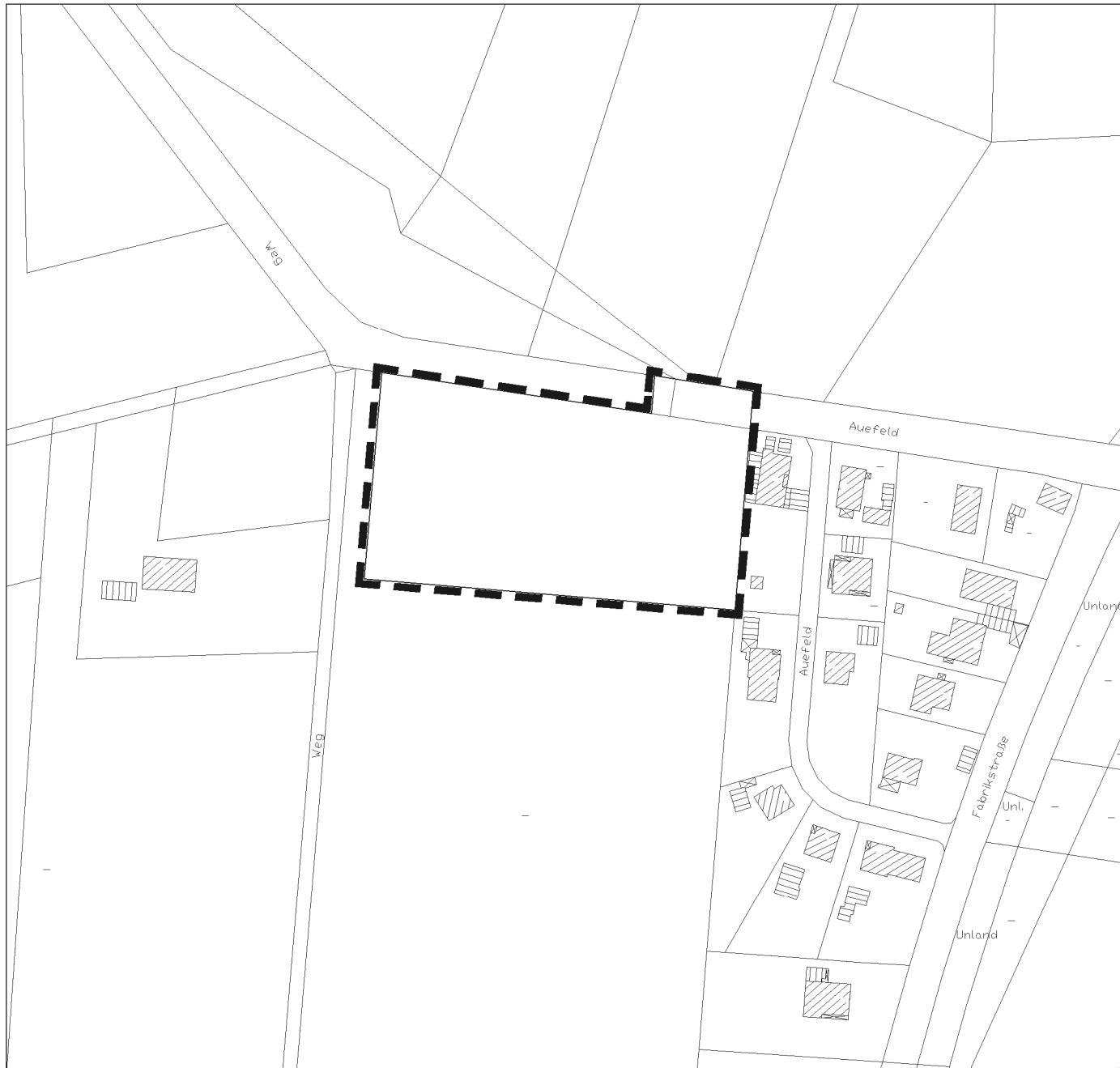
Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LGLN



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Klein Twülpstedt, wie dargestellt.

48.

Bekanntmachung der

Hauptsatzung der Gemeinde Twieflingen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 25. Juni 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen Twieflingen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Heeseberg.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel enthält das Niedersachsenross und die Umschrift Gemeinde Twieflingen, Landkreis Helmstedt.

§ 3

Ratzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (u.a. Veräußerung von Grundstücken), deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
- (2) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (u.a. Verträge mit Ratsmitgliedern), deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Für Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG in Grundstücksangelegenheiten ist ausschließlich der Rat zuständig.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat legt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten die Anzahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde sowie bei der Einberufung und Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses vertreten, fest.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder

stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Twieflingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im "Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt" verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Aushangkasten der Gemeinde für die Dauer einer Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Twieflingen vom 01.07.1997, außer Kraft.

Twieflingen, den 25.06.2012

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Hartmann

Martin Hartmann

49.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011
der Stadt Helmstedt**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Helmstedt (Kernverwaltung und Regiebetrieb Waldbad Birkerteich) für das Haushaltsjahr 2011 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis des Kernhaushaltes 2011 (Fehlbetrag i. H. v. 2.968.829,09 €) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2011 der Kernverwaltung und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss einschließlich des Jahresabschlusses für den Regiebetrieb Waldbad Birkerteich sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 10.04. bis 22.04.2014 zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer 74, Markt 1, Helmstedt zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag

8.30 Uhr bis 12.15 Uhr

Montag und Donnerstag

14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 01.04.2014

Stadt Helmstedt

In Vertretung

(L.S.)

gez. Junglas

(Junglas)

ABl.-Nr. 12 vom 09.04.2014

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €
